

Assistierte Auswahl

Halle (Saale). Die komplexen Entwicklungstendenzen des Verwalterberufs waren auf der Jahrestagung des Instituts für Deutsches und Ausländisches Sanierungs- und Restrukturierungsrecht e. V. (IDAS) am 19.06.2018 in der Leopoldina in Halle (Saale) zu erleben. Gerade in Anbetracht des RLE zum präventiven Restrukturierungsrahmen, der auch eine Aus- und Weiterbildung der Verwalter und eine wirksame Aufsicht fordert, gab die von rd. 50 Teilnehmern besuchte Veranstaltung Gelegenheit, bisherige Erfahrungen und Ideen zu diskutieren.

Text: Anna Wilke LL. M. oec.

Die diesjährige IDAS-Jahrestagung stand unter dem Generalthema »Die Zukunft des Berufsbilds Insolvenzverwalter«. Die wachsende Konkurrenz wirft die Frage bei der Auswahl auf, wie die Qualität eines Insolvenzverwalters objektiv zu messen ist. Neben der Schaffung eines Berufsrechts steht vor allem die Festlegung von Qualitätsstandards auf der Agenda der Bundesregierung, die auch vor dem Hintergrund der Harmonisierung im europäischen Rechtsraum zu betrachten ist. Um das zu diskutieren, trafen sich etwa 50 Praktiker, darunter Richter, Berater und Verwalter, passenderweise in der Leopoldina zu Halle, einer der ältesten Wissenschaftsakademien der Welt, die seit ihrer Gründung 1652 der freien Wissenschaft zum Wohle der Menschen und der Gestaltung der Zukunft verpflichtet ist.

Nach einer kurzen Begrüßung und Einführung durch IDAS-Direktor Prof. Dr. Stephan Madaus, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, eröffnete Dr. Daniela Brückner, w.a. RiinAG Charlottenburg, die Tagung mit den von ihr gemachten Erfahrungen zur datenbankbasierten Auswahl von Insolvenzverwaltern am AG Charlottenburg. Um diesen Gesichtspunkten gerecht zu werden, stellte Brückner die jetzt auch am AG Charlottenburg etablierte Methode vor, welche ihr Vorbild in Hannover fand und nunmehr auch die Berliner Richter bei der Auswahlentscheidung unterstützen soll. Ihr Insolvenzgericht bediene sich einer einheitlichen Liste, welche sich auf eine IT-basierte Datenbank stütze, die aus ausführlichen Fragebögen gespeist werde. Insofern solle der bisherigen Kritik im Umgang mit der Vorauswahlliste entgegengetreten werden und über eine bloße Listung hinaus die Verifizierung und Strukturierung der Bewerberdaten anhand objektiver Kriterien erfolgen.

Die in den Fragebögen erhobenen Daten deckten drei Gruppen von Auswahlkriterien ab: Ausbildung und Qualifikationen (insbesondere Zertifizierungen), Erfolgskriterien (z. B. Massesteigerungen und Verfahrensdauer) und sonstige »weiche Kriterien« (z. B. Sprachkenntnisse). In der Datenbank würden diese Informationen nicht nur gelistet, sondern strukturiert und ausgewertet, sodass ein schneller Zugriff bei der Auswahlentscheidung möglich sei. Die Verwalter werden in drei unterschiedliche Listen eingruppiert: Liste 1 erfasst dabei die »erfahrenen Ver-

walter«, d. h. solche, die mehr als 20 schlussgerechnete Unternehmensinsolvenzen in den letzten sechs Jahren aufweisen können, auf der Liste 2 finden sich alle weiteren Bewerber für Unternehmensinsolvenzen und die Liste 3 erfasst ausschließlich für Verbraucherinsolvenzen gelistete Verwalter.

In der Liste 1 finde zunächst ein »Fehlercheck« statt, darauf aufbauend werden die Daten ausgewertet und bepunktet, sodass auch ein Vergleich unter den Bewerbern möglich sei. Brückner plädierte wie BAKinso e. V. für eine bundesweite qualifizierte Vorauswahlliste, die vom Bundesamt für Justiz geführt werden könnte und für Gerichte nutzbar sein solle. Sie sieht neben der Unterstützung und Erleichterung der ermessensgerechten richterlichen Entscheidung auch Vorteile für die Bewerber, denn diese könnten anhand der Rückmeldung für eine Qualitätsverbesserung sorgen.

Systemschwächen aus Sicht der Profigläubiger

Aus Sicht der Banken referierte anschließend Dr. Matthias Schönfelder, HVB/UniCredit, München. Er verdeutlichte die wichtige Rolle der Gläubiger und des Gläubigerausschusses (GA) bei der Verwalterbestellung. Um aus Profigläubigersicht derzeitige Schwächen aufzuzeigen, stellte er zunächst die gesetzlichen Grundlagen zur Gläubigerbeteiligung sowohl beim (vorläufigen) Regelinsolvenzverfahren als auch beim Eigenverwaltungsverfahren (EVW) heraus. Die erforderliche Einstimmigkeit im vorläufigen GA gem. § 56a Abs. 2 InsO sei seiner Ansicht nach eine zu große Hürde, die insbesondere durch den Zeitdruck verstärkt würde. Der Verwalter müsse das Vertrauen aller Stakeholder gewinnen, hierauf legten Banken im Hinblick auf eine weitere Finanzierung besonderen Wert. Er zeigte auf, dass eine große Voreingenommenheit gegen Bankenvertreter im Ausschuss bestehe, obwohl diese durchaus hohen Haftungsrisiken bei geringer Vergütung ausgesetzt seien. Die aus seiner Sicht zu geringen Schwellenwerte für den Einsatz des obligatorischen GA sorgten dafür, dass es zu viele Ausschüsse gebe und es nicht gelinge, in der Bank genügend fachlich qualifi-

zierte Mitarbeiter bereitzuhalten. Bei einer EVW spiele das Vertrauen eine wichtige Rolle, da auch in dieser Verfahrensart insbesondere Kündigungsrechte der Bank unberührt blieben und Anfechtungsrisiken bestünden. Auch er blickte auf den RLE: Die Banken seien dem Problem ausgesetzt, dass einerseits eine Altfinanzierung besteht, andererseits aber womöglich privilegierte Neufinanzierungen genutzt werden, was insbesondere bei noch nicht vollständig genutzten Darlehen zu Konflikten führen könne.

Plädoyer für den Nutzen von Zertifizierungen

Aus der Mittagspause gestärkt holte Verwalter RA Tobias Hoefer, Mannheim, die Zuhörerschaft mit einem Vortrag zu einem Kanzleimanagementsystem ab. Mit der ISO sei Organisation geschaffen worden, die international anerkannte Standards etablierte. Anknüpfend an die ISO 9001:2015 finde nun auch eine Kontrolle von extern bereitgestellten Dienstleistungen statt. Ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) könne vor allem dazu dienen, die Gesamtleistung und Qualität zu steigern und insofern sowohl Kunden- als auch gesetzliche und behördliche Anforderungen zu erfüllen. Aufbauend auf die ISO 9001:2015 habe hierzu z. B. der Gravenbrucher Kreis InsO Excellence entwickelt, ein Kriterienkatalog, der, basierend auf jahrelanger Erfahrung und branchenspezifischem Know-how, die Anforderungen an ein QMS in der Insolvenzverwaltungskanzlei aufstellt, das komplexe und anspruchsvolle Insolvenzverfahren organisieren könne. Die Kriterien der InsO Excellence seien zukunftsorientiert, indem sie sachgerecht weiterentwickelt würden und aktuelle Rechtsprechung berücksichtigten. Durch Begutachtung eines Auditors werde fortlaufend nach einer Erstzertifizierung geprüft, ob das QMS mit seinen Abläufen den Anforderungen gerecht werde, erläuterte das GK-Mitglied. Prospektiv sei die Einführung solcher QMS nicht nur nützlich, sondern in Zukunft für die Insolvenzverwalter in der Rolle als »Dienstleister« der Gläubiger auch erforderlich. Der verbreiteten Ansicht, dass diese Zertifikate nur einem beschränkten Personenkreis, nämlich den Mitgliedern des Gravenbrucher Kreises, zustünden, entgegnete Hoefer, dass die InsO Excellence auch Nichtmitgliedern offenstehe. Die Kosten der für die Zertifizierung notwendigen Maßnahmen seien allerdings nicht unerheblich.

Abschließend trug Prof. Dr. Christoph Thole, Universität zu Köln, zur Qualitätsmessung und Zertifizierungen bei der Verwalterauswahl vor. Er stellte die besondere Schwierigkeit der pflichtgemäßen Ermessensausübung bei der Auswahlentscheidung heraus. Die Qualitätsmessung bei der Auswahl des Verwalters sei das Kernproblem. Diese Messung könne nur anhand einer verlässlichen und objektivierbaren Grundlage erfolgen. Dabei kämen grundsätzlich zwei Methoden infrage: die (gerichtlichen) Kennzahlensysteme einerseits oder das Prozessmanagement und

die Zertifizierungen andererseits. Die Erhebung der vergangenheitsbezogenen Kennzahlen und Informationen kritisierte er gerade im Hinblick auf die wissenschaftliche Vergleichbarkeit. Neben der Branche spielten auch andere Faktoren, die immer individuell zu betrachten seien, eine wichtige Rolle, zumal die Daten darüber hinaus schnell veralten würden. Die Zertifikate hingegen würden durch die ständige Rezertifizierung für eine fortlaufende und permanente Sicherstellung der entsprechenden Abläufe sorgen. Mithin müssten diese Zertifikate auch entsprechend bei der richterlichen Entscheidung Berücksichtigung finden, wenngleich das Auswahlmessen in richterlicher Hand verbleibe. Zwar seien die Zertifizierungen privatrechtliche Regelungen, allerdings stehe dies nicht der Beachtung durch die Gerichte entgegen. Schließlich werde durch sie konkretisiert, was aus Sicht der Verwalter von Mitgliedern ihres Berufsstands zu erwarten sei. Die Pflicht reiche aber auch nicht so weit, dass nur zertifizierte Verwalter bestellt werden dürfen, da es im Übrigen immer auf die Umstände des Einzelfalls ankomme.

In Zukunft Berufskammer und Bundesvorauswahlliste?

Den Abschluss der Tagung bildete eine angeregte Podiumsdiskussion mit allen Referenten, durch die RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Sprecher des Gravenbrucher Kreises und Co-Direktor des IDAS, führte. Konkret stand die Frage nach einer Kammer für den Berufsstand auf dem Prüfstand, die für die Qualitätsprüfung und Kontrolle zuständig sein könnte. Dass eine Kammer eine solche Überprüfung in ähnlicher Weise bewältigen kann wie die Zertifizierung durch einen Auditor, stand außer Frage. Auch könne der Zugang zur Vorauswahlliste durchaus gerichtsextern bewerkstelligt werden, so Thole. Zugleich wies aber Flöther darauf hin, dass es grundlegende Kriterien gebe (Versicherungen, Anlegung von Treuhandkonten), die auch eine Berufskammer prüfen könne, aber auch »weiche« Faktoren, die sich darauf bezögen, wie ein Verwalter konkret die bestmögliche Gläubigerbefriedigung erzeugen kann, so z. B. durch Vertrauen. Madaus warf als Denkanstoß ein, ob sich nicht der Verwaltermarkt mittelfristig durch strengere Zugangskriterien konsolidiere, wie dies schon in vielen Staaten Europas erfolgt sei. Er stellte sich ketzerisch die Frage, ob angesichts einer mit umfangreichen Datensätzen unterlegten Vorauswahlliste mit ausschließlich qualifizierten Bewerbern nicht auch die Bestellung im Einzelfall automatisiert oder gar dem Zufall überlassen werden könne. Brückner verdeutlichte nochmals, dass die konkrete Bestellungsentscheidung Aufgabe des Gerichts sei und auch zukünftig dort verbleiben solle. Aus Sicht der Gerichte dürften außerdem immer Kriterien eine entscheidende Rolle spielen, die sich nicht automatisch aus den Datensätzen entnehmen ließen. Die Jahrestagung schloss mit der lebhaften Debatte zum Für und Wider einer Bundesvorauswahlliste. «